



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 1. 7. 1960

III. Wahlperiode

Nr. 606

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-56
für die Grundstücke Wriezener Straße 23, 26,
Prinzenallee 44, 46 a und Wollankstraße 64, 64 a
im Bezirk Wedding**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-56
für die Grundstücke Wriezener Straße 23, 26,
Prinzenallee 44, 46 a und Wollankstraße 64, 64 a
im Bezirk Wedding.**

Vom 12. Juni 1960.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-56 vom 24. September 1959 mit Deckblatt vom 31. Mai 1960 für die Grundstücke Wriezener Straße 23, 26, Prinzenallee 44, 46 a und Wollankstraße 64, 64 a im Bezirk Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) – im allgemeinen Wohngebiet, Baustufe IV/3.

Auf Grund eines Bauantrages des Vaterländischen Bauvereins, dem nach § 18 Abs. 2 des Planungsgesetzes bereits am 23. Oktober 1959 zugestimmt worden ist, wurde die

Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Sicherung des neuen städtebaulichen Zustandes erforderlich. Gegenstandslos gewordene Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und neue Baulinien festgesetzt.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan weist auf den im Geltungsbereich liegenden Grundstücken, deren Altbebauung zum größten Teil durch Kriegseinwirkung zerstört wurde, eine 1-, 4-, 6- und 8geschossige Wohnbebauung mit insgesamt 184 Wohnungen auf. Mit Rücksicht auf die vorhandene Altbebauung der Nachbargrundstücke wurde der Plan nur so weit ausgedehnt, wie er sich zur Zeit realisieren läßt.

Mit Ausnahme des eingeschossigen Bauteiles sind alle Gebäude auf den im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Grundstücken im Rohbau fertiggestellt. Die Ausnutzung liegt etwa bei der zulässigen Bruttogeschosßfläche von 1,2 m² je m² Baugrundstück. Wageneinstellplätze, Kinderspielflächen und Mülltonnenflächen für den Bedarf der Bewohner sind vorgesehen. Garagenbauten werden erst im Zuge der Bebauung der noch zu erwerbenden Nachbargrundstücke erstellt. Die Verhandlungen zum Erwerb dieser Grundstücke hat der Vaterländische Bauverein bereits aufgenommen, so daß in absehbarer Zeit mit der Vorlage des anschließenden Bebauungsplanentwurfes gerechnet werden kann. Der im Bebauungsplan als öffentliches Straßenland ausgewiesene 4 m tiefe Vorgartenstreifen der Grundstücke Wollankstraße 64 und 64 a wird unentgeltlich an das Land Berlin abgetreten. Der Bauverein kann auf Wunsch die Vorgartenfläche bis auf jederzeitigen Widerruf begrünen. Die Unterhaltung der Fläche sowie deren spätere Abpflasterung gehen zu Lasten des Bauvereins.

Die noch vorhandenen Gebäude, mit Ausnahme des Grundstücks Prinzenallee 44, werden spätestens kurz nach der Gebrauchsabnahme beseitigt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden.

Er hat am 17. Dezember 1959 die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding erhalten und gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 5. Februar bis einschließlich 4. März 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Den während der Auslegungsfrist von dem Vaterländischen Bauverein als Eigentümer der Baugrundstücke erhobenen Einwendungen wurde durch Deckblatt des Bezirksamtes vom 13. April 1960 entsprochen.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 16. Juni 1960

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen